

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Edenkoben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Edenkoben“. Mit Eintrag ins Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Edenkoben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Sinne von § 1 des Schulgesetzes Bildung und Erziehung am Gymnasium Edenkoben zu unterstützen, und zwar insbesondere:
 - a. durch Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler des Gymnasiums
 - b. durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln, Zuschüssen zu Lehrfahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen etc., die der Ausbildung und Erziehung dienen.
- (2) Der Verein fördert materiell die Ausstattung und Einrichtung der Schule.
- (3) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten der Schulgemeinschaft und den Kontakt zu den früheren Schülern und hält die Verbindung zur Schule aufrecht.
- (4) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
Soweit der Schule für die unter § 2 genannten Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss bei der Entscheidung über deren Verwendung im Einzelnen der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mitwirken.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die abschließend mit Mehrheit entscheidet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Schule oder den Förderverein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung

zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (7) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug und entrichtet diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (9) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in jedem Frühjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei vom Vorstand, anwesend sind.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Beratung und Beschluss über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Berufungen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder über die Veränderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Davon sind einer

- der Schulleiter des Gymnasiums Edenkoben oder ein von ihm beauftragter Lehrer des Gymnasiums Edenkoben, ein anderer der Vorsitzende des Schulleiternbeirats oder ein beauftragtes Mitglied des Schulleiternbeirates des Gymnasiums Edenkoben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören.
 - (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (6) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (8) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Alleinvertretungsrecht Gebrauch zu machen berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens,
 - d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.
- (3) Der Schriftführer führt das Protokoll.
- (4) Der Schatzmeister sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt die Konten. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung, die von zwei hierzu gewählten Mitgliedern zu prüfen ist.

§ 10 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder in der Ausbildung zahlen einen reduzierten Beitrag.
- (3) Freiwillige Spenden sind möglich.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Südliche Weinstraße, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Edenkoben, den 19. April 2016

Berthold Raschke
(1. Vorsitzender)

Heike Klingauf
(2. Vorsitzende)